

Newsletter Aufsichtsrecht

Ausgabe 7/2017

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus zwei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle wesentlichen neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ zusammengefasst, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

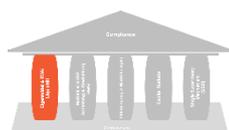
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

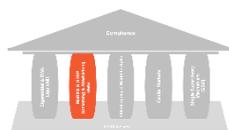
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Juli



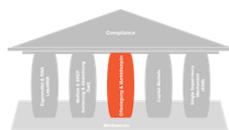
Eigenmittel & RWA
Liquidität

EBA Report on results from the second EBA impact assessment of IFRS 9	EBA	Seite 5
Decision of the European Banking Authority amending EBA Decision confirming that the unsolicited credit assessments of certain ECAIs do not differ in quality from their solicited credit assessments (2016/C 266/05)	EBA	Seite 6
Draft implementing technical standards amending Implementing Regulation (EU) 2016/1799 on the mapping of ECAIs' credit assessments under Article 136(1) and (3) of Regulation (EU) No 575/2013	ESAs	Seite 7



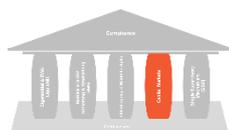
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Guide- Conducting on-site inspections and internal model investigations	EZB	Seite 9
--	-----	---------



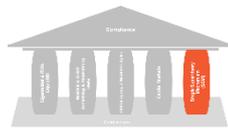
Offenlegung & Marktdisziplin

Guidelines on uniform disclosures under the proposed draft Article 473a, paragraph Eight, of Regulation (EU) No 575/2013 as regards the transitional period for mitigating the impact on own funds of the introduction of IFRS 9	EBA	Seite 11
--	-----	----------



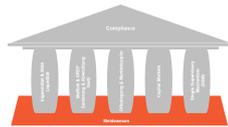
Capital Markets

EBA launches supplementary data collection to support the new prudential framework for investment firms	EBA	Seite 13
Criteria for identifying simple, transparent and comparable (STC) short-term securitisations (BCBS d414)	BCBS	Seite 14
Capital treatment for simple, transparent and comparable (STC) short-term securitisations (BCBS d413)	BCBS	Seite 15
Rundschreiben zur Überwachung und Steuerung von Finanzprodukten im Privatkundengeschäft	BaFin	Seite 16



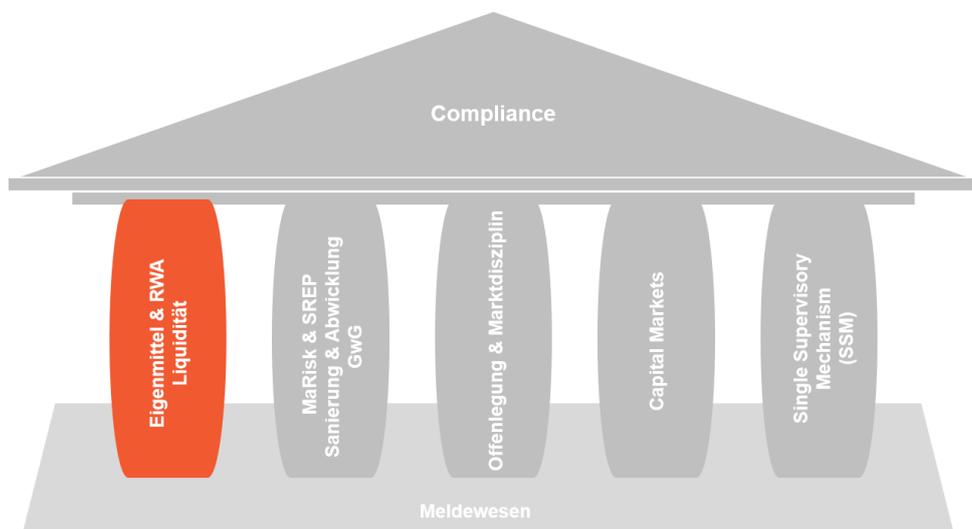
Single Supervisory Mechanism (SSM)

Draft Regulatory Technical Standards under Article 8(2) of Directive 2013/36/EU on the information to be provided for the authorisation of credit institutions , the requirements applicable to shareholders and members with qualifying holdings and obstacles which may prevent the effective exercise of supervisory powers	EBA	Seite 18
Global principles of good practice in the foreign exchange market	EZB	Seite 19



Meldewesen

Rundschreiben der Bundesbank- Bankenstatistik / Kundensystematik / Monatliche Bilanzstatistik	BuBa	Seite 21
Reporting Instructions for the electric transmission of Money Market Statistical Reporting (MMSR) Version 2.3.1	BuBa	Seite 22



**Eigenmittel & RWA
Liquidität**

Titel	<u>EBA report on results from second EBA impact assessment of IFRS 9</u>			
Quelle, Datum, Frist	EBA	18. Juli 2017	-	
Thema	Auswirkungen von IFRS 9 auf die aufsichtlichen Eigenmittel			
Art, Status	Report, final			
Adressatenkreis	Alle Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im November 2016 hat die EBA die Ergebnisse einer ersten Studie zu den Auswirkungen und zum Stand der Umsetzung von IFRS 9 veröffentlicht. Die Ergebnisse dieser zweiten Studie bestätigen die Ergebnisse der ersten Studie, liefern darüber hinaus jedoch weitere Erkenntnisse. An der zweiten Studie haben wieder etwa 50 Institute aus dem Euro-Währungsraum teilgenommen. Auch die zweite Studie kommt anhand der Antworten der befragten Institute zu der Erkenntnis, dass die Auswirkungen von IFRS 9 auf die Eigenmittel mit einer durchschnittlichen Reduzierung der CET1-Quote um 45 Basispunkte begrenzt sind. Die Gesamtkapitalquote sinkt mit Anwendung von IFRS 9 voraussichtlich lediglich im Schnitt um 35 Basispunkte.</p> <p>Kleinere Banken schätzen die Auswirkungen aus IFRS 9 auf die Eigenmittelquoten höher ein, als größere Banken. Die EBA sieht als einen Grund hierfür, die stärkere Verbreitung von Internen Modellen bei großen Banken im Vergleich zu den kleineren Banken. Die zweite Studie hat ebenfalls bestätigt, dass kleinere Banken im Vergleich zu größeren Banken bei der Umsetzung von IFRS 9 zurückliegen.</p> <p>Die EBA betont die Wichtigkeit von angemessenen Erläuterungen in den künftigen Offenlegungsberichten der Institute, um die Auswirkungen aus der Anwendung von IFRS 9 nachvollziehbar zu machen.</p> <p>Die EBA unterstreicht die Bedeutung eines angemessenen Governance-Frameworks mit einem robusten Validierungs-Prozess bei der Bemessung bzw. Ableitung Erwarteter Kreditausfälle (ECL).</p> <p>Die EBA erkennt zwar an, dass die Key Stakeholder bei der Umsetzung von IFRS 9 zwischenzeitlich stärker involviert wurden bzw. sind, befürchtet jedoch, dass dies nicht immer der Fall ist und dass auch nicht immer ausreichend personelle Ressourcen vorhanden sind.</p> <p>Die Teilnehmer der Studie gaben an, dass Datenqualität, Verfügbarkeit historischer Informationen und die Beurteilung eines signifikanten Anstiegs des Kreditrisikos als die größten Herausforderungen bei der Anwendung von IFRS 9 angesehen werden.</p> <p>Für den weiteren Verlauf zur Umsetzung von IFRS 9 verweist die EBA auf die kürzlich veröffentlichten Guidelines on ECL. Außerdem hat die EBA in dem Papier zu allen wesentlichen Erkenntnissen aus der Studie eine Reihe von Empfehlungen formuliert, die im Rahmen der Umsetzung und Anwendung von IFRS 9 hilfreich sein sollten.</p>			

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Decision of the European Banking Authority amending EBA Decision confirming that the unsolicited credit assessments of certain ECAs do not differ in quality from their solicited credit assessments (2016/C 266/05)</u>			
Quelle, Datum, Frist	EBA	18. Juli 2017	-	
Thema	Verwendung der Bonitätsbeurteilungen von ECAs			
Art, Status	Beschluss			
Adressatenkreis	Alle Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nach Konsultation der EBA war der im Amtspapier der europäischen Union veröffentlichte Beschluss 2016/C 266/05 zu ergänzen.</p> <p>Artikel 138 CRR ermöglicht Instituten die Verwendung von ohne Auftrag abgegebenen Bonitätsbeurteilungen einer externen Ratingagentur für die Ermittlung der den Aktiva und außerbilanziellen Posten zuzuweisenden Risikogewichte zum Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen.</p> <p>Von der EBA neu zugelassene oder zertifizierte ECAs (External Credit Assessment Institution) bei der Verwendung von Bonitätsbeurteilungen nach Artikel 138 CRR sind im Anhang des Beschlusses 2016/C 266/05 zu veröffentlichen. Die im Anhang aufgeführten ECAs des Beschlusses 2016/C 266/05 werden um die Folgenden ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Creditreform Rating AG ■ Egan- Jones Ratings Co ■ HR Ratings de México, S.A. de C.V. ■ INC Rating Sp. Z. o. o. ■ modeFinance S.r.l. ■ Rating- Agentur Expert RA GmbH. <p>Im Anhang wird nunmehr nicht mehr aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Feri EuroRating Services AG. <p>Für die Zwecke von Artikel 138 CRR bestätigt die EBA, dass zwischen ohne Auftrag abgegebenen Bonitätsbeurteilungen der im Anhang aufgeführten ECAI und in Auftrag gegebenen Bonitätsbeurteilungen dieser ECAI keine Qualitätsunterschiede bestehen.</p>			

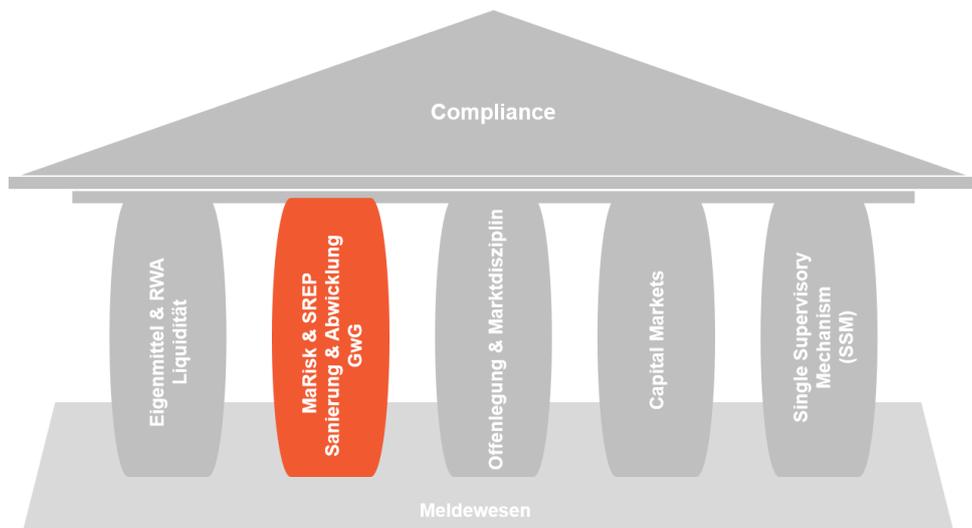
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Draft implementing technical standards amending Implementing Regulation (EU) 2016/1799 on the mapping of ECAIs' credit assessments under Article 136(1) and (3) of Regulation (EU) No 575/2013</u>		
Quelle, Datum, Frist	ESAs	18. Juli 2017	-
Thema	Zuordnung der Bonitätsbeurteilung von ECAIs		
Art, Status	Konsultationspapier, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 wird in Annex III dahingehend abgeändert, als dass die Tabelle für das „mapping“ entsprechend um die neu registrierten bzw. zertifizierten ECAIs (External Credit Assessment Institution) angepasst werden.</p> <p>Die ESAs arbeiten gemäß Artikel 136 (1) und (3) CRR Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um für ECAIs festzulegen, welcher Bonitätsstufe („credit quality steps) die jeweilige Bonitätsbeurteilung durch die ECAIs entspricht („Zuordnung“). Bei dieser Zuordnung wird objektiv und einheitlich verfahren.</p> <p>Fünf weitere ECAIs (Egan- Jones Ratings Co, HR Ratings de México, S.A. de C.V., INC Rating Sp. Z. o. o., modeFinance S.r.l., Rating- Agentur Expert RA GmbH), insgesamt nunmehr 25 ECAIs, bieten eine Zuordnung von ihren Bonitätsbeurteilungen und den Bonitätsstufen bei Anwendung des Standardansatzes, was die Verwendung dieser Bonitätsbeurteilungen für Institute zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen ermöglicht.</p> <p>Damit wird der Markt für Ratingagenturen für weitere ECAIs geöffnet. Dies erhöht den Wettbewerb in der Branche, in dem bestimmte ECAIs eine bedeutende Marktmacht innehaben.</p> <p>Der ITS sollte von Instituten angewendet werden, bei denen das Kreditrisiko weniger wesentlich ist, was typischerweise bei weniger komplexen Instituten der Fall ist, unbedeutenden Forderungsklassen oder interne Bewertungsansätze für das Institut übermäßig belastend sind.</p> <p>Trotz der regelmäßigen Überprüfung von ECAI sollen Institute bei der Berechnung ihrer Eigenmittel mehr interne als externe Ratings verwenden, um, in der Vergangenheit teilweise blindes Vertrauen, in externe Ratings zu verringern.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

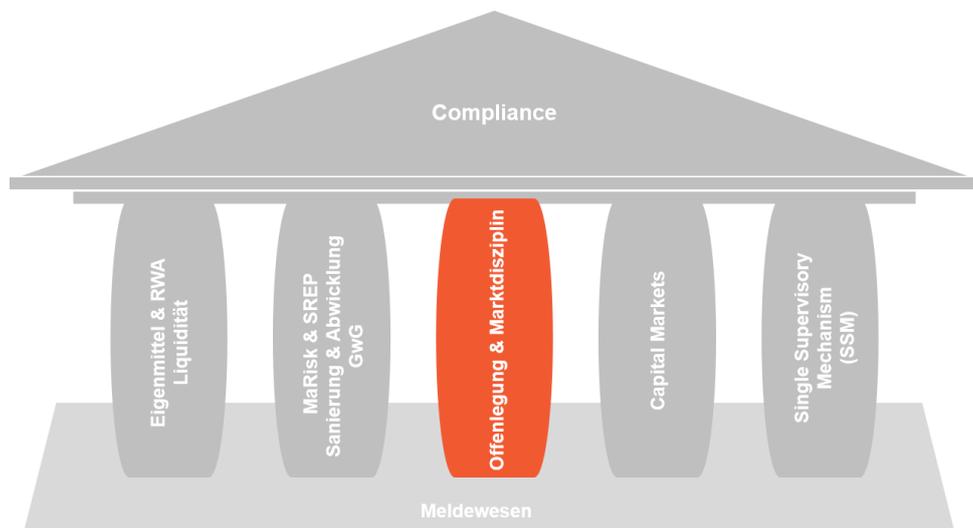


**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GWG**

Titel	<u>Guide to on-site inspections and internal model investigations</u>			
Quelle, Datum, Frist	EBA	18. Juli 2017	-	
Thema	Prüfungen durch die Aufsicht			
Art, Status	Leitlinien, final			
Adressatenkreis	Alle Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Leitlinien der EZB beschreiben die wesentlichen Elemente sog. On-Site Inspections (OSI) sowie Internal Model Investigations (IMI), die seitens der Aufsicht durchgeführt werden. Die Leitlinien sollen sowohl von den betroffenen Instituten als auch von den durchführenden Aufsichtsteams berücksichtigt werden. Die Leitlinien richten sich sowohl an bedeutende (SI) als auch an weniger bedeutende Institute (LSI)</p> <p>Das Papier ist in drei Abschnitte aufgeteilt, einen Bereich für den General Framework, einen Bereich für den Inspection Process selbst und einen Bereich für die Principles for Inspections.</p> <p>Der General Framework beschreibt den wesentlichen aufsichtsrechtlichen Rahmen, die organisatorischen Elemente und insbesondere die zu beurteilenden Zielbereiche solcher OSI und IMI. So sollen anhand von OIS und IMI u.a. die Risikokultur, das Interne Kontrollumfeld, der Risikomanagementprozess, das Business Model und die Compliance insgesamt überprüft und beurteilt werden.</p> <p>Die OSI und IMI sollen dabei risikobasiert, proportional, zukunftsgerichtet und handlungsorientiert ausgerichtet sein.</p> <p>Der Inspection Process selbst wird von der EZB mit folgende Elementen beschrieben: Benachrichtigung des Instituts, erste Anforderung von Informationen, Kick-off Meeting, Durchführung der Prüfung vor Ort, Exit-Meeting (basierend auf dem Entwurf eines Berichtes), Abschlussbericht, Closing Meeting, Action Plan, Follow Up.</p> <p>Als Techniken während des Inspection Process werden Interviews, Walk-Throughs, Stichproben, Bestätigungen und Modell-Tests (unter bestimmten Szenarien) beschrieben. Als Principles for Inspections werden in den Leitlinien u.a. bestimmte Rechte seitens der Aufsicht angeführt, etwa das Recht, Informationen oder Dokumente anzufordern oder Interviews zu führen. Auch die Rechte des betroffenen Instituts werden aufgeführt. So soll das Institut das Recht haben, mindestens fünf Tage vor der Prüfung informiert zu werden. Die Leitlinien weisen jedoch auch daraufhin, dass auch eine unangekündigte Prüfung möglich ist.</p> <p>Die Leitlinien definieren zudem die Erwartungshaltung der EZB an das Institut während der Prüfung. So sollen etwa eine vertrauliche Kommunikation, Kooperation, ausreichend verfügbare Ansprechpartner mit einer angemessenen Seniorität und ein Key Contact sichergestellt werden. Während der Prüfung ist eine offizielle Amtssprache wählbar, der Abschlussbericht wird jedoch auf Englisch verfasst werden.</p>			

msgGillardon *Indicator*

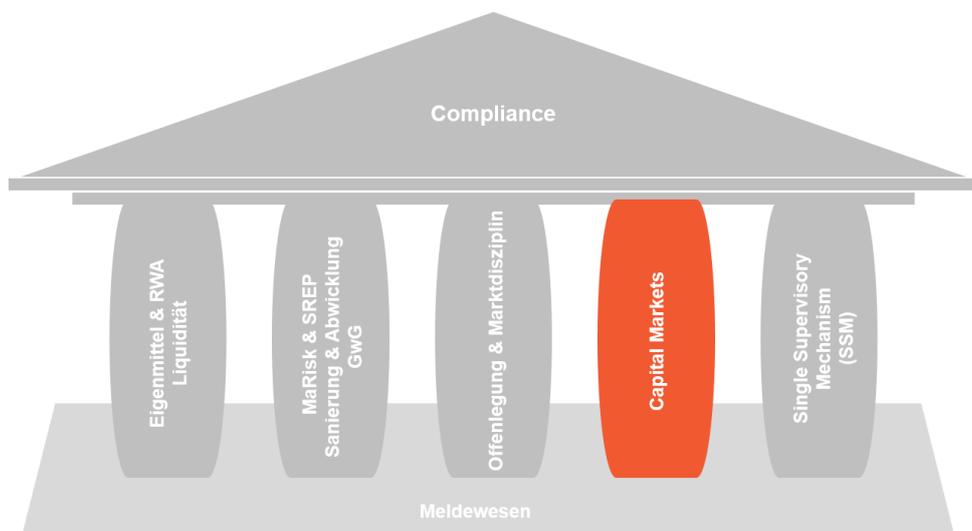
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Offenlegung & Marktdisziplin

Titel	<u>Guidelines on uniform disclosures under the proposed Article 473a (8) CRR as regards the transitional period for mitigating the impact on own funds of the introduction of IFRS 9</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	18. Juli 2017	-
Thema	Offenlegung zu den Auswirkungen von IFRS 9		
Art, Status	Konsultationspapier		
Adressatenkreis	Alle Institute, die zur Offenlegung verpflichtet sind		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das Konsultationspapier der EBA definiert spezifische Offenlegungspflichten zu den Auswirkungen von IFRS 9 während der Übergangsphase gem. Art. 473a CRR II.</p> <p>Kernelement des Konsultationspapiers ist eine Tabelle, in der die Auswirkungen von IFRS 9 auf die Eigenmittel, die Eigenmittelquoten sowie die Leverage Ratio dargestellt bzw. offengelegt werden sollen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM



Capital Markets

Titel	<u>EBA launches supplementary data collection to support the new prudential framework for investment firms</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	06. Juli 2017	03. August 2017
Thema	Entwicklung eines neuen aufsichtsrechtlichen Regelwerks		
Art, Status	Mitteilung		
Adressatenkreis	Wertpapierfirmen/ Kapitalverwaltungsgesellschaften		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) ergänzt ihre Datenerhebung aus dem letzten Jahr um weitere Daten von Wertpapierfirmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften aus der Industrie. Die Datenerhebung soll der EBA eine Datenbasis für eine möglichst passgenaue Entwicklung neuer Regulierungsmodelle verschaffen.</p> <p>Die aktuellen Überlegungen der EBA zu einem neuen Prudential Regime für Wertpapierfirmen zielen darauf ab, angemessenere und proportionale Regelungen zu Kapitalanforderungen unter Berücksichtigung der speziellen Risiken von Wertpapierfirmen zu schaffen, nachdem sich die bisherigen komplexen Regelungen an den Vorschriften für Banken nach der Capital Requirement Regulation (CRR) und Capital Requirement Directive (CRD IV) orientieren.</p> <p>In diesem Rahmen empfiehlt die EBA die Wertpapierfirmen in drei Klassen einzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Systemisch relevante Wertpapierfirmen mit bankähnlichem Geschäft sollen weiterhin vollständig der CRR unterliegen 2. Nicht-systemische Wertpapierfirmen 3. Sehr kleine Wertpapierfirmen <p>Für die Klassen 2 und 3 sollen eigene Regelwerke zu den Kapitalanforderungen geschaffen werden. Die Ausrichtung der Kapitalanforderungen für Class 2 und Class 3 Unternehmen soll künftig durch Risikofaktoren, sog. K- Factors, erfolgen, wobei die EBA die Risikofaktoren Risk to Market (RtM), Risk to Customer (RtC), Risk to Firm (RtF) benennt.</p> <p>Für Unternehmen der Klasse 2 und 3 soll es auch neue Regelungen zu Liquiditätsanforderungen sowie dem Reporting geben.</p> <p>Bereits im Dezember 2015 hat die EBA einen Bericht zu Wertpapierfirmen veröffentlicht. Eine finale Stellungnahme der EBA soll im September 2017 veröffentlicht werden, nachdem die Europäische Kommission um Unterstützung gebeten hat.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Criteria for identifying simple, transparent and comparable (STC) short-term securitisations (BCBS d414)</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	06.Juli 2017	05. Oktober 2017
Thema	Erweiterung STC Kriterien auf Short- term Verbriefungen (ABCPs)		
Art, Status	Konsultationspapier, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute/Wertpapierfirmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In dem Papier des Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) werden Kriterien zur Identifizierung von einfachen, transparenten und vergleichbaren Verbriefungen (STC) aufgeführt.</p> <p>Hintergrund ist, dass solche als STC klassifizierte Verbriefungstransaktionen geringeren Eigenmittelanforderungen unterliegen sollen. Während sich die bisherige Veröffentlichung eines Papiers des BCBS von 2015 auf langfristige Verbriefungen bezog, bezieht sich dieses Papier nunmehr auf kurzfristige Verbriefungen (short-term).</p> <p>Die Aufsicht sieht insbesondere bei ABCP conduits die folgenden Risikokategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Asset risk ■ Structural risk ■ Fiduciary and servicer risk <p>Hinsichtlich dieser Risikokategorien formuliert das BCBS Kriterien zu den STC Verbriefungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Simplicity: Homogene underlying assets bei den von dem ABCP conduit durchgeführten Transaktionen und einfach Strukturen eines ABCP conduit ■ Transparency: Hinreichende Informationen für den Investor zu den underlying assets und Transaktionen ■ Comparability: Verständnis des Investments und Vergleichbarkeit zu anderen Verbriefungsprodukten <p>Das BCBS erachtet es als wichtig, dass die STC- Kriterien differenziert nach Originator und Sponsor beurteilt werden.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

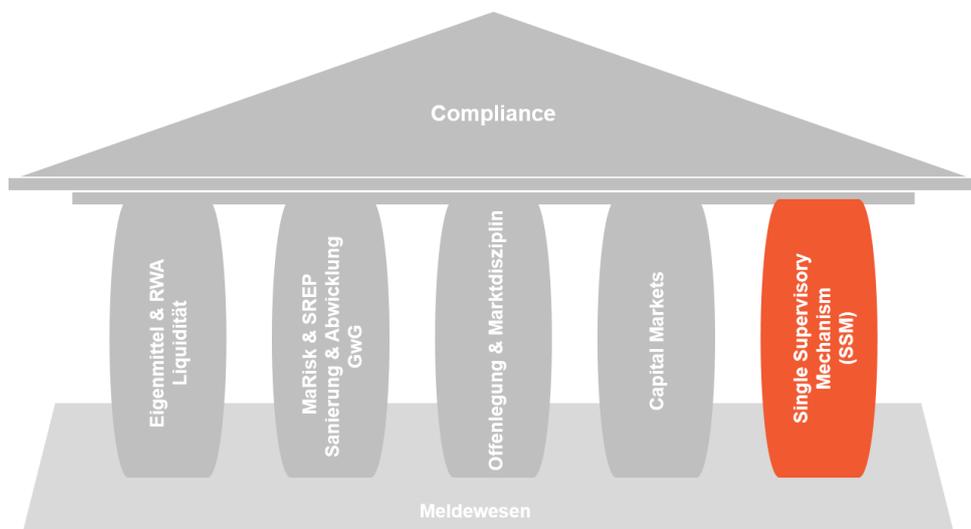
Titel	<u>Capital treatment for simple, transparent and comparable short-term securitisations (BCBS d413)</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	06. Juli 2017	05. Oktober 2017
Thema	Short-term Verbriefungen und Kapitalanforderungen		
Art, Status	Konsultationspapier, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute/Wertpapierfirmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Während in dem Konsultationspapier des BCBS (BCBS d414) Kriterien zur Identifizierung von STC Verbriefungen (short-term) formuliert werden, werden diese Kriterien in diesem Konsultationspapier nochmals ergänzt.</p> <p>Die aufsichtsrechtlich geringeren Kapitalanforderungen für STC Verbriefungspositionen sollen gegenüber anderen Verbriefungstransaktionen abgegrenzt werden.</p> <p>Die Definition und Ausgestaltung von STC Kriterien (bezogen auf short-term Verbriefungen) erfolgt unter Berücksichtigung der Besonderheiten von ABCP Programmen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Verbesserungen der short-term STC Kriterien beziehen sich auf folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Initial and ongoing data Es soll gewährleistet werden, dass wesentliche Informationen zur Performance und wesentliche Eigenschaften der ABCP Struktur für Investoren zugänglich sind. ■ Full support Es soll gewährleistet werden, dass Investoren gegen Verluste abgesichert sind und Sponsoren Absicherungen leisten bei den von conduits emittierten Wertpapieren. ■ Redemption cash flow Es soll gewährleistet werden, dass das Rückkaufisiko des underlying asset von Sponsoren benannt wird. ■ Documentation disclosure and legal review Es soll gewährleistet werden, dass Transaktionen des conduit verbindliche rechtliche Strukturen aufweisen und Sponsoren in diesem Zusammenhang hinreichende Informationen von Verkäufern erlangen und Investoren zur Verfügung stellen. <p>Die Kalibrierung von Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen von ABCP Strukturen sollen auch denselben Kriterien, die für STC short-term Verbriefungen entwickelt wurden, folgen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Überwachung und Steuerung von Finanzprodukten im Privatkundengeschäft</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	21.07.2017	-
Thema	Anforderungen an die Überwachung und Steuerung von Finanzprodukten		
Art, Status	Rundschreiben, Konsultation		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das Rundschreiben gibt auf der Grundlage des § 25a Abs. 1 KWG und des § 22 Abs. 1 ZAG Anforderungen für die Überwachung und Steuerung der Entwicklung und des Vertriebs von Finanzprodukten im Privatkundengeschäft als wesentliches Element der allgemeinen organisatorischen Anforderungen an die internen Kontrollsysteme von diesen Instituten vor.</p> <p>Umfasst werden interne Prozesse, Funktionen und Strategien für die Konzeption, Markteinführung und Überprüfung von Finanzprodukten im Sinne dieses Rundschreibens während ihres gesamten Lebenszyklusses. Institute haben Regelungen für eine wirksame Überwachung und Steuerung der Entwicklung und des Vertriebs der Finanzprodukte zu treffen. Die Compliance- und Risikocontrolling-Funktionen sind im Rahmen ihrer Aufgaben zu beteiligen.</p> <p>Dabei sollen die Anforderungen in dem Rundschreiben in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der jeweiligen Tätigkeit des Instituts stehen und sind auch für kleine Institute damit flexibel umsetzbar.</p> <p>Die Anforderungen gelten für die folgenden Finanzprodukte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Verbraucherdarlehensverträge gemäß § 491 BGB iVm § 18a KWG ■ Einlagen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 EinSiG; ausgenommen sind strukturierte Einlagen gemäß § 2 Abs. 11 WpHG ■ Bausparverträge gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BausparkG ■ Zahlungsdienste gemäß § 1 Abs. 2 ZAG ■ Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln gemäß Anhang 1 Nr. 5 der Kapitaladäquanz-Richtlinie IV (z. B. Reiseschecks und Bankschecks) ■ E-Geld-Geschäft gemäß § 1a Abs. 2 ZAG <p>In diesem Zusammenhang werden Zahlungskonten auf Guthabenbasis, Spareinlagen und täglich fällige Sichteinlagen nicht als Finanzprodukte erfasst.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM



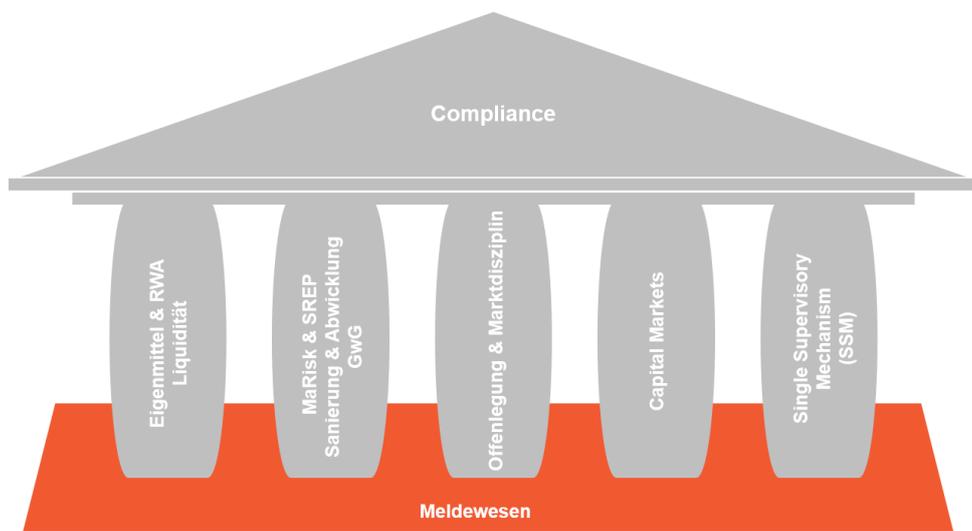
Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Information to be provided for the authorisation of credit institutions, the requirements applicable to shareholders and members with qualifying holdings</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	14. Juli 2017	-
Thema	Zulassung als Institut		
Art, Status	Entwurf		
Adressatenkreis	Alle Unternehmen, die eine Zulassung als Kreditinstitut erlangen wollen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Basierend auf Art 8 der CRD IV definiert der Regulatory Technical Standard (RTS) die einheitlichen einzureichenden Dokumente und Informationen zur Erlangung einer Banklizenz im SSM-Raum.</p> <p>So sind etwa grundlegende Informationen zum geplanten Sitz des Unternehmens, Kontaktdaten, das Firmenlogo, der Legal Entity Identifier (falls vorhanden), das Bilanzierungsjahr oder die Webadresse anzugeben. Es ist auch anzugeben, ob jemals ein Moratorium, Strafzahlungen oder kriminelle Handlungen Gegenstand eines Verfahrens gewesen sind.</p> <p>Anzugeben ist auch, welche Aktivitäten seitens des Unternehmens geplant sind. Außerdem sind Forecast Informationen unter Berücksichtigung von Base Case und Stress-Szenarien einzureichen. Hierzu gehören Plan-Bilanzen für die kommenden drei Geschäftsjahre, Plan-GuV sowie Plan-Cash-Flow Rechnungen.</p> <p>Außerdem sind Prognosen zur Eigenmittelausstattung, zur Refinanzierung und zur Liquiditätsausstattung einzureichen.</p> <p>Der Bewerber hat ebenfalls einen Risk Management und einen Internal Control Framework mit Elementen zum AML einzureichen. Zusätzlich sind eine Liquidity Risk Policy, eine Funding Policy, eine Collateral Policy, eine Deposit Policy, eine Credit and Lending Policy, eine Concentration Risk Policy, eine Dividenden Policy, eine Internal Audit Policy, eine Product Governance Policy, eine Consumer Protection Policy sowie eine Business Continuity Policy, etc. einzureichen.</p> <p>Dem Antrag auf Zulassung ist zudem eine Beschreibung der Rechte und Pflichten des Managements sowie der 20 größten Inhaber des Unternehmens beizufügen.</p> <p>Der RTS enthält einen Annex mit ausführlichen Erläuterungen zu den oben aufgeführten Anforderungen. Ebenfalls im Annex sind Tabellen aufgeführt, die für einen strukturierten und einheitlichen Antrag auf Zulassung zu berücksichtigen sind.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Global principles of good practice in the foreign exchange market</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	26. Juli 2017	-
Thema	Internationaler Verhaltenskodex für den Fremdwährungsmarkt (FX-Markt)		
Art, Status	Finale Leitlinien der EZB		
Adressatenkreis	FX-Marktteilnehmer		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit dem Ziel, die Integrität und effektive Funktionsweise des FX-Markts zu fördern, hat ein Zusammenschluss von Zentralbanken und Marktteilnehmern aus weltweit 16 Jurisdiktionen dieses Set an Prinzipien, den sog. „Global FX Code“, entwickelt. Im Besonderen wird darauf abgezielt, einen robusten, fairen, liquiden, offenen und angemessen transparenten Markt zu gewährleisten, an dem die Marktteilnehmer sicher und effektiv Transaktionen zu wettbewerbsfähigen Preisen im Einklang mit akzeptablen Verhaltensstandards durchführen können.</p> <p>Der Verhaltenskodex orientiert sich dabei an sechs Leitgrundsätzen, die in den einzelnen Kapiteln entsprechend konkretisiert werden. Diese Leitprinzipien sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ethik – Von den Marktteilnehmern wird erwartet, dass sie sich in moralisch vertretbarer Weise und professionell verhalten, um die Integrität und die Fairness des Devisenhandels zu fördern. ■ Governance – Von den Marktteilnehmern wird außerdem erwartet, dass solide und effektive Governance-Strukturen vorgehalten werden, um klar geregelte Verantwortlichkeiten und umfassende Beaufsichtigung in Bezug auf ihre FX-Marktaktivitäten zu gewährleisten. ■ Ausführung – Marktteilnehmer sollen bei der Abwicklung und Ausführung von Transaktionen entsprechende Sorgfalt walten lassen, um einen robusten, fairen, offenen, liquiden und angemessen transparenten FX-Handel zu fördern. ■ Informationsaustausch – Marktteilnehmer sollen hinsichtlich ihrer Mitteilungen klar und präzise sein sowie vertrauliche Informationen schützen, so dass eine effektive Kommunikation gefördert wird, die ihrerseits zu einem robusten, fairen, offenen, liquiden und angemessen transparenten FX-Handel beiträgt. ■ Risikomanagement und Compliance – Von den Marktteilnehmern wird erwartet, dass eine solide Kontroll- und Complianceumgebung implementiert ist, um effektiv die Risiken zu identifizieren, zu managen und zu melden, die mit ihrem Engagement am FX-Markt verbunden sind. ■ Bestätigungs- und Abwicklungsprozess – Ferner wird erwartet, dass Marktteilnehmer solide, effiziente, transparente und risikomitigierende Prozesse im Anschluss an den Handel aufgesetzt haben, damit eine vorhersehbare, reibungslose und zeitgerechte Abwicklung von Geschäften am FX-Markt gewährleistet werden kann. 		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	Treasury	RM	COM



Meldewesen

Titel	Bankenstatistik/Kundensystematik/Monatliche Bilanzstatistik		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	13. Juli 2017	-
Thema	Umschlüsselung		
Art, Status	Rundschreiben Nr. 44/2107		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank erteilt mit ihrem Rundschreiben folgende Hinweise:</p> <p>1. Aktualisierte Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes mit Stand Januar 2017 sowie Liste mit den Zu- und Abgängen gegenüber 2016.</p> <p>Wie in den Vorjahren sollen Institute, die in der Tabelle mit den Zu- und Abgängen gelisteten Einrichtungen im Tabellenblatt „Zugänge“ wie dort angegeben in den öffentlichen Sektor umschlüsseln und die im Tabellenblatt „Abgänge“ genannten Einrichtungen entsprechend umsetzen. Zur Unterstützung der Institute sind neben den ESVG-Sektoren und Bilanzstatistik- Anwahl- Positionen auch die zugehörigen Kundensystematik-Schlüssel mit aufgeführt.</p> <p>Die erste Anwendung der Neuordnung soll zum Meldetermin 01. September 2017 erfolgen. Eine aktualisierte Liste der Extrahaushalte hat das statistische Bundesamt mit Stand Januar 2017 veröffentlicht, die die Bundesbank im Excel-Format auf ihrer Kundensystematik-Internetseite unter der Rubrik „Aktuelles“ zur Verfügung stellt.</p> <p>2. Jährliche Meldung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Bankkundenkarten</p> <p>Für die BISTA-Meldeposition HV22 450 ist einmal jährlich per 31. Juli die Anzahl der im Umlauf befindlichen Bankkundenkarten mit Zahlungsfunktion auszuweisen.</p> <p>Im Zusammenhang mit den Regelungen der Bankenstatistik- Richtlinien gibt die Bundesbank klarstellend den Hinweis, dass zu den meldepflichtigen Karten auch vorübergehend gesperrte Karten und Karten zählen, bei denen die technisch vorhandene Zahlungsverkehrsfunktion nicht genutzt wird.</p> <p>Nicht zu melden sind u.a. Kreditkarten (hierunter fallen auch unechte Kreditkarten, Prepaid- Kreditkarten und Karten, die über ein Kreditkartensystem abgerechnet werden und Karten, die nur zur Legitimation dienen, wie z. B. die „HBCI“- Card (Homebanking Computer Interface).</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM

Titel	<u>Reporting Instructions for the Electrical Transmission of Money Market Statistical Reporting (MMSR) version 2.3.1</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	18.07.2017	01.10.2017
Thema	Geldmarktstatistik (Money Market Statistical Reporting)		
Art, Status	Überarbeitete Meldeanweisungen		
Adressatenkreis	Inländische Monetäre Finanzinstitute (MFIs)		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Zentralbank (EZB) hat mit den nun vorliegenden Instruktionen ihre aus dem Januar 2016 stammenden Anweisungen zur Meldungsübermittlung der Geldmarktstatistik überarbeitet.</p> <p>In fachlicher Hinsicht ergeben hieraus u.a. Änderungen im Umgang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Intra-Group Transaktionen ■ bei Änderungsmeldungen und Einreichungsfrist ■ Forderungsübertragungen (Novations) ■ Tri-Party Repos und Buy/Sell backs ■ open-basis repurchase agreements ■ securities lending transactions against cash ■ Sichteinlagen und Sparkonten ■ Primary Market Transaktionen. <p>Der größte Teil dieser Änderungen ist bereits zum 01.10.2017 umzusetzen, lediglich die Anpassungen hinsichtlich der open-basis repurchase agreements sind erst zum 01.12.2017 anzuwenden.</p> <p>Für Ende 2017 plant die EZB die Veröffentlichung einer Erweiterung der Schnittstellespezifikation inklusive Änderung des XML-Meldeschemas. Nach einer Testphase im April/Mai 2018 ist die finale Implementierung für Juni 2018 vorgesehen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

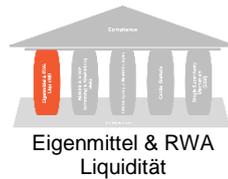
Teil B – Ausgewählte EBA Q&A des Monats Juli

Titel		<u>Eigenkapital - Verringerung von Eigenmitteln</u>			
ID, Datum, Artikel	2017_3174	22.02.2017	14.07.2017	77 CRR	
Frage	Gemäß Artikel 77 CRR benötigen Institute eine Erlaubnis der Aufsichtsbehörden, wenn sie Instrumente des Eigenkapitals zurückkaufen wollen. Ab wann sollen die geringeren Eigenmittel angesetzt werden.				
Antwort	Gemäß Artikel 28 (2) der Delegierten Verordnung 241/2014 müssen die Abzüge vom Eigenkapital ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Rückkaufs durch die Aufsichtsbehörde angesetzt werden.				

Titel		<u>Kreditrisiko - Risikogewicht bei Zentralbanken ohne Rating</u>			
ID, Datum, Artikel	2017_3231	20.03.2017	14.07.2017	CRR 114	
Frage	Welches Risikogewicht erhalten Forderungen gegenüber Zentralbanken in Drittstaaten, wenn für die Zentralbank kein externes Rating vorhanden ist, aber für den Staat.				
Antwort	Gemäß Artikel 114 (1) CRR erhalten Forderungen gegenüber Zentralbanken ein Risikogewicht von 100%, wenn keine Erleichterungen gemäß der Absätze 2 bis 7 vorliegen. Das vorhandene Rating der Zentralregierung kann demnach nicht für die Risikogewichtung der Zentralbank herangezogen werden.				

Titel		<u>LCR - Obergrenze der Zuflüsse</u>			
ID, Datum, Artikel	2016_2870	12.08.2016	14.07.2017	DR 2015/16 Artikel 33 (5)b	
Frage	Gemäß Artikel 33 Absatz 5b muss ein Institut, das eine erhöhte Kapfungsgrenze für Zuflüsse beantragt, nachweisen, dass ihre Haupttätigkeiten nach den Absätzen 3 bzw. 4 mehr als 80 % der Gesamtbilanzsumme ausmachen. Muss diese Quote für jedes einzelne Tochterunternehmen oder auf konsolidierter Basis erfüllt werden?				
Antwort	Gemäß Artikel 33 Absatz 6 können diese Ausnahmen sowohl auf Ebene des einzelnen Unternehmens als auch auf konsolidierter Ebene angewendet werden. Für die Berechnung der Quote nach Artikel 33 (5) für einzelne Unternehmen sollen gruppeninterne Geschäfte und Beteiligungen an Tochterunternehmen nicht berücksichtigt werden.				

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Juli



EBA outlines roadmap to strengthen the **monitoring of ECAIs**

EBA



Cum/Cum-Geschäfte: BaFin startet Abfrage bei allen deutschen Kreditinstituten

BaFin

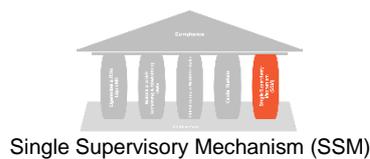


Implementation **monitoring of the PFMI** (Prinziples for financial market infrastructure): Fourth update to Level 1 assessment report

BCBS

Questions and answers (Q&A) on the **PRIIPs KID**

ESAs



International committees complete the April 2015 workplan on central counterparty resilience, recovery and resolvability

BCBS

Basel III- **Implementation of Basel standards**

BCBS

Risk Dashboard- Data as of Q1 2017

EBA

EBA enhances **transparency on Deposit Guarantee Schemes** across the EU

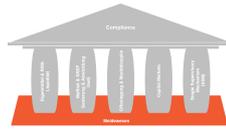
EBA

Final Report on the EBA Guidelines under Directive (EU) 2015/2366 (PSD2) on the information to be provided for the **authorisation of payment institutions and e-money institutions** and for the registration of account information service providers

EBA

Draft Regulatory Technical Standards setting **technical requirements on development, operation and maintenance of the electronic central register** and on access to the information contained therein, under Article 15(4) of Directive (EU) 2015/2366 (PSD2)

EBA



Meldewesen

AnaCredit Rundschreiben Nr. 46/2017- Folgeinformationen zum Rundschreiben Nr. 38/2017	BuBa
Aktualisierung der strukturierten Q&As zu AnaCredit (Vers. 7.0)	BuBa
Regulation of the European Central Bank on statistical reporting requirements for pension funds	EZB
EBA acknowledges the Commission adoption of amended supervisory reporting standards due to FINREP IFRS 9	EBA

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Aufsichtsrecht & Meldewesen

Andreas von Heymann +49 172 6036956
Business Consulting | Risikomanagement

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656

Link zur Anmeldung für den Regulatory Newsletter:

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen. Durch das persönliche Gespräch ist eine noch bessere passgenaue Einwertung der Themen für Ihr Haus möglich. Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.